

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/1881/2003 Status: nichtöffentlich Datum: 18.11.2003	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		
<u>Dezernat:</u>	I, III	
<u>Fachdienst:</u>	10 - Allgemeiner Service	
<u>Sachbearbeiter/in:</u>	Frau Feußner	
<u>Beratende Gremien:</u>	Magistrat Stadtverordnetenversammlung Marburg	

Marburger Ortsrecht

Hier: Tischvorlage zur Ergänzung der Neufassung der Friedhofsgebührenordnung der **Universitätsstadt Marburg**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

die nachträgliche Änderung zu § 8 des Entwurfs der Neufassung der Friedhofsgebührenordnung der Universitätsstadt Marburg

zu beschließen.

Begründung:

Da in letzter Zeit gegenüber der Friedhofsverwaltung vermehrt der Wunsch geäußert wird, Beerdigungen auch samstags vornehmen zu lassen, möchte die Friedhofsverwaltung flexibel sein und sich diesem Wunsch nicht verschließen.

Allerdings entstehen der Friedhofsverwaltung durch den zusätzlichen Einsatz von Arbeitskräften des DBM außerhalb der regulären Arbeitszeit erhebliche Mehrkosten, die durch die regulären Gebühren nicht abgedeckt sind. Außerdem ist es der Allgemeinheit nicht zuzumuten, diesen aufgrund eines „Sondertermins“ entstehenden zusätzlichen Aufwand durch die allgemeinen Gebühren mitzutragen.

Daher wird nun unter § 8 „Sonderregelung“ unter Ziffer 3 zusätzlich zu den in §§ 6 und 7 der Friedhofsgebührenordnung festgelegten Gebühren für die dort genannten Leistungen ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 650,00 Euro erhoben, wenn eine Beerdigung an Samstagen vorgenommen wird. .

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird § 8 unterteilt in Ziffern 1 – 3. Aus dem bisherigen Satz 2 wird Ziffer 2 und die Neuregelung wird unter Ziffer 3 aufgeführt.

Um es zukünftig ermöglichen zu können, dass Beerdigungen auf Wunsch auch an Samstagen durchgeführt werden können und die Mehrkosten auf die Antragsteller umgelegt werden können, wird gebeten, die nachträgliche Änderung des § 8 der neu zu fassenden

Friedhofsgebührenordnung der Universitätsstadt Marburg zu beschließen.

Dietrich Möller

Dr. Franz Kahle

Oberbürgermeister

Stadtrat

Anlagen

Entwurf Neufassung § 8 der Friedhofsgebührenordnung

**§ 8
Sonderregelung**

1. Die Gebühren nach den §§ 6 und 7 entfallen für die Friedhöfe in den Stadtteilen Bauerbach, Bortshausen, Cappel, Cyriaxweimar, Dagobertshausen, Dilschhausen, Ginseldorf, Gisselberg, Haddamshausen, Hermershausen, Marbach, Ronhausen, Schröck, Wehrda und **Wehrshausen**, wenn die Leistungen von den Gebührenpflichtigen nicht in Anspruch genommen werden, bzw. wenn entsprechende Einrichtungen nicht vorhanden sind.
2. Die Gebühren nach § 6 ermäßigen sich um 25 %, wenn in den in Satz 1 genannten Stadtteilen die Grabverfüllung mit den erforderlichen Nebenarbeiten vom Gebührenpflichtigen vorgenommen wird.
3. Für die unter §§ 6 und 7 genannter Leistungen wird bei **Beerdigung an Samstagen** auf allen Friedhöfen, die von der Friedhofsverwaltung verwaltet werden, für den zusätzlichen Aufwand ab 01.01.2004 ein **pauschaler Zuschlag in Höhe von 650,00 € erhoben**. Wie die übrigen Friedhofsgebühren erhöht sich die Pauschale ab 01.01.2005 um 3 % auf 670,00 €.